



Stellungnahme zu BT-Drs. 20/12805: Verschärfung des WaffG

Der Verband lehnt den vorliegenden Entwurf zu Änderungen im Waffenrecht als handwerklich schlecht formuliert entschieden ab und fordert die Bundesregierung auf, aus Gründen der zwingend notwendigen Klarheit verfassungsgemäße Normen zu entwickeln und zu formulieren.

Der hier zur Verabschiedung vorliegende Entwurf bietet geradezu ein Füllhorn an Unsicherheiten für die breite Bevölkerung und kann zu Effekten führen, die so weder zu den erklärten Zielsetzungen der Politik für die berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung gehören noch den Interessen nach einem sozialadäquaten Umgang in der Gesellschaft miteinander förderlich sein würden. Vielmehr stellt er einen inzwischen nicht mehr zu verantwortenden Verwaltungsaufwand für alltägliches Verhalten der Bevölkerung dar, der auch über die beabsichtigten Ausnahmebestimmungen nicht mehr aufgefangen werden kann.

Hierzu im Einzelnen:

1. Die Änderungen in §4 zielen in erster Linie auf den Amoklauf von Hamburg am 9. März 2023, verkennen jedoch, dass auch bisher schon Waffenbehörden ihren Informationen aus frei zugänglichen Quellen schöpfen dürfen und auch sollen. Der Hinweis auf Anhaltspunkte aus Schriftverkehr und Telefonate stellt auf die typischen Verhaltensweisen von „Reichsbürgern“ ab, die sich in der Praxis durch Ihre Äußerungen gegenüber der Behörde oft selbst zu erkennen geben. All dies ist bereits bestehendes Gesetz, siehe z. B. Urteil VG Würzburg, Az: W 5 K 15.1006 vom 23.6.2016 (Unzuverlässigkeit wg. Facebook-Posts).

Betreffend der neuen Regelung zu §6 erscheint die Befugnis für Sachbearbeiter zu eigenen Recherchen im Internet, um Hinweise auf Erkrankungen finden zu können oder diese aus Äußerungen der betroffenen Waffenbesitzer abzuleiten, zudem als untaugliches Mittel.

Zunächst ist nicht klar, welche Äußerungen hier welche Krankheiten betreffen können sollen und welche Aufschlüsse dies einem Sachbearbeiter bei der Waffenrechtsbehörde ohne medizinische Qualifikation eine Handhabe bieten können darf. Eine „Erforschung des Sachverhalts“ zu §6 WaffG wäre hier bereits möglicher Verstoß gegen den Arztvorbehalt in §1 Heilpraktikergesetz, da selbst die eigenverantwortliche Verdachtsdiagnose zu Erkrankungen nicht einmal einem Notfallsanitäter im Rettungsdienst nach drei Jahren Berufsausbildung zusteht. Hier mehr Befugnisse für Laien zu verlangen, erscheint für alle Betroffenen, auch für die Sachbearbeiter bei den Waffenbehörden, als verantwortungslos.

Zielführender wäre hier, die zuständigen und fachlich qualifizierten Behörden bei einem Verdacht unmittelbar für Bewertungen einzubinden, zumal es bei möglichen Lebenskrisen und Erkrankungen nicht um reine Aspekte des Waffenrechts geht, hier sind auch Maßnahmen der Hilfeleistung für Betroffene erforderlich, die im aktuellen Entwurf vollkommen ignoriert

werden. Das Menschenbild, die Entwaffnung vornehmen zu können, die Patienten sich dann aber selbst zu überlassen, ist nur noch als zutiefst verachtenswert zu beschreiben:

Der Gesetzgeber beschreibt mit dem Entwurf einen drohenden Suizid als akzeptabel, sofern dieser nicht mit einer legalen Waffe erfolgen würde. Will der Gesetzgeber dies aber von sich weisen, müsste er ohnehin die originär zuständigen Behörden einbinden. Dann allerdings haben auch diese als qualifiziert die Bewertungen vorzunehmen.

2. Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit über die Änderungen in §5 stellte in der Praxis des hinzukommenden Kataloges absurderweise den Gewaltstraftäter besser als ehemalige Mitglieder verbotener Vereine.

Zwar sind die aufgeführten Paragraphen auch aus der Praxis keine, gegen die Waffenbesitzer verstoßen und bei diesen Taten würde vermutlich auch regelmäßig in den Bereich der Unzuverlässigkeit hinein verurteilt, jedoch ergibt die Regelung natürlich wieder weitere Wertungswidersprüche (und der § 5 ist bereits jetzt nicht ohne Wertungswidersprüche). Zum Beispiel belegt § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG die Mitgliedschaft in einer verbotenen Partei/ einem verbotenen Verein mit einer (Regel-)Unzuverlässigkeit für zehn Jahre. Nunmehr soll aber mit der neuen Regelung die Mitgliedschaft in einer verbotenen Partei/ Verein als Verstoß gegen § 85 Abs. 2 StGB auch zur absoluten Unzuverlässigkeit für zehn Jahre führen

Körperverletzung oder schwere Körperverletzung sind beides keine Verbrechenstatbestände und bei einer Verurteilung unter einem Jahr Freiheitsstrafe befände man sich im Bereich der Regelunzuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG (also Gegenbeweis möglich und für fünf Jahre). Hierbei wurde jedoch Gewalt angewendet und bei Verurteilungen von sechs bis elf Monaten Freiheitsstrafe war der Unwertgehalt der Tat regelmäßig hoch. Dies wird waffenrechtlich nunmehr milder bewertet als etwa die vorbeschriebene Mitgliedschaft in einem verbotenen Verein als absolutem Unzuverlässigkeitsgrund.

Es darf bezweifelt werden, dass sich dies in der Außenwirkung der Bevölkerung noch überzeugend kommunizieren ließe, vielmehr zeugte ein solcher Ansatz davon, dass politisch abweichende Ansichten vom Gesetzgeber inzwischen als gravierender bewertet würde als Beziehungsgewalt. Unter keinem Gesichtspunkt ist ein solcher Ansatz daher zu befürworten.

3. Die Ausdehnung des §42 auf Messer als allgemeiner Rechtsbegriff umfasst hierbei auch evident solche Messer, die als Tatmittel vollständig ungeeignet sind, also auch Einwegmesser aus Kunststoff, Essbesteck oder Campingbesteck.

Hierdurch würde durch die Aufnahme in das Waffengesetz eine Gleichstellung mit Waffen erfolgen, die das Alterserfordernis nach §2 Abs1 WaffG nunmehr auf alle Veranstaltungen erstreckte, also auch Musikfestivals mit Übernachtungscharakter im Freien. Hier ist nicht ersichtlich, welchen Sicherheitsgewinn eine solche Verallgemeinerung von Messern überhaupt leisten können soll.

Zudem bestehen keine hinreichenden Ausnahmen für Berechtigte, was in der Typologie der unterschiedlichen Verbotszonen für Verwirrung in der Bevölkerung sorgen wird und zu

vorhersehbaren Gesetzesverstößen durch Verwechslung der unterschiedlichen Verbotszonen miteinander.

4. Die beabsichtigten Verbote im Fernverkehr in §42b verbinden die Materie des hochkomplizierten Waffenrechts mit dem Preismodell der Deutschen Bahn und sind für Normalbürger wie für Experten bereits nicht mehr verständlich.

Durch die Überschneidungen von Regional- und Fernverkehr in Deutschland würden die waffenrechtlichen Bestimmungen abhängig gemacht von der im Einzelfall gelösten Fahrkarte oder einem im Einzelfall erhöhten Beförderungsentgelt, ohne dass hierbei für Betroffene eine Transparenz bestehen kann. Zusätzlich sind Pendler regelmäßig Betroffene im nahen Fernverkehr, würden hier also unvermeidbar ausweichen auf Kraftfahrzeuge und damit die Zielsetzungen der Regierung zur Vermeidung unnötiger CO₂-Belastungen konterkarieren. Hier ist sogar eine drastische Verschiebung beim Fahrgastverhalten zu erwarten, da die vorgesehenen Regelungen für den Bürger bereits ob ihrer Komplexität nicht mehr zu erfassen sind und in der Außenwirkung simplifiziert würden.

Aktuell schließen die Beförderungsbedingungen der Bahn das Mitführen von Waffen bereits aus, d.h. Jäger und Sportschützen können nicht auf öffentliche Verkehrsmittel ausweichen und sind somit auf das Kraftfahrzeug angewiesen. Hier sieht man bereits die kommenden Effekte überdeutlich, auf Zugfahrten verzichten zu müssen.

Durch die Unbestimmtheit der Formulierungen wäre zudem fraglich, wie der Bürger hier überhaupt noch agieren können dürfte. Selbst das Unterstellen an einem Bahnhofsdach bei Gewitter oder Starkregen würde nunmehr waffenrechtlich als Verbotstatbestand erfasst werden für die alleinerziehende Mutter, die lediglich ihrem Kind einen Apfel schälen können möchte. Auch bestehen offene Fragen zu sich kreuzendem Verkehr oder Zugausfällen. Dies ist aus Sicht des Verbandes entschieden abzulehnen.

5. Die unterschiedlichen Regelungen zu Waffenverbotszonen in den dabei möglichen Ausnahmen führen zu einer Verwirrung in der Bevölkerung, die das eigene Verhalten nicht mehr an den bestehenden Zwecken zu orientieren vermag.

Inzwischen existieren bereits Verbotszonen zweier unterschiedlicher Arten, durch die Einbeziehung weitreichenderer Verbote für Veranstaltungen als eigenständige Verbotszonen sowie die Ausdehnung auf spezielle Verbotszonen im Fernverkehr bestünden dann vier verschiedene Typologien mit jeweils spezifischen Ausnahmen, mal mit, mal ohne Einbeziehung waffenrechtlicher Erlaubnisse, mal für Erlaubnisse zum Führen von Waffen, mal nicht. Es ist vorhersehbar, dass dieses Durcheinander die bestehenden Vollzugsdefizite verstärken und eben gerade nicht verringern wird, mit entsprechend negativen Folgen für die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung.

§ 42 Abs. 6 nimmt hier die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen zum Führen von Waffen aus. Dies ist einerseits ein „argumentum e contrario“ zu Abs. 4a und 5; hier sind Erlaubnisinhaber also bewusst nicht ausgenommen worden.

Zum anderen sind wirkliche Führerlaubnisse nur der „Kleine Waffenschein“ gem. § 10 Abs. 4 S. 4 WaffG und die Erlaubnis gem. § 19 WaffG für besonders bedrohte Personen zum Selbstschutz. Der Transport zum Schießstand oder Büchsenmacher ist eine ausnahmsweise

Freistellung vom Führverbot gem. § 12 Abs. 3 WaffG. Jäger sind für Tätigkeiten „im Zusammenhang mit der Jagdausübung“ vom Führverbot befreit und nicht auf Grund einer WBK.

Der Gesetzgeber muss sich hier fragen lassen, ob bewusst der „Kleine Waffenschein“ gegenüber einer WBK bevorzugt werden soll oder es sich schlicht um ein Versehen handelt. Im letzten Fall sollte statt „Erlaubnis zum Führen von Waffen“ durch „Waffenrechtliche Erlaubnis“ ersetzt werden.

Ohnehin stellt sich bei dem Entwurf zu §§ 42 ff. die Frage nach den Kontrollen, für die zwar neue Befugnisse eingeführt würden, jedoch kein neues Personal. Die bereits schon bestehende Kritik an Waffenverbotszonen im Hinblick auf die fehlende Wirksamkeit würde sich vorhersehbar verstärken, andernfalls müsste man weitaus wichtigere Aspekte des Waffenrechts, etwa die Kontrollen der Aufbewahrung vernachlässigen, um hier neue Schwerpunkte bilden zu können.

6. Es ist nicht ersichtlich, weswegen Informationen der Finanzämter in §43 einen sachlichen Mehrwert für Waffenbehörden bieten können sollten, da hier weder die persönliche Eignung noch die waffenrechtliche Zuverlässigkeit betroffen sind.

Soweit Steuerstrafverfahren geführt würden, wäre über die zuständigen Ermittlungsbehörden ohnehin eine Nachfrage bei Waffenbehörden möglich oder eine unmittelbare Einbeziehung und einzig diese könnten eine waffenrechtliche Relevanz haben. Da die zuständigen Behörden zudem im Nationalen Waffenregister bereits angebunden sind, wäre hier auch ein geregelter Informationsfluss gewährleistet.

7. Die Regelung des § 45 Abs. 6 wird für vollständig verfehlt und rechtstaatswidrig erachtet.

Hier wird eine Ermächtigung zur Durchsuchung und Sicherstellung normiert, allein auf Verdacht einer möglichen Unzuverlässigkeit für die Dauer der Prüfung durch die Behörde.

D. h. es ist einerseits noch nichts festgestellt oder gar entschieden, trotzdem erwirkt die Behörde Durchsuchungsbeschlüsse und stellt berechtigt besessenes Eigentum sicher. Andererseits sind die Unzuverlässigkeitsgründe derart umfassend und die behördliche Praxis so restriktiv, dass eine solche Folge keinem rechtsstaatlichen Maßstab standhält.

Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit wird auch bei lediglich ordnungswidrigen oder sogar überhaupt nicht strafbewährten Verhalten in Frage gestellt, z. B. bei wiederholter verspäteter Nichteintragung einer erworbenen Waffe. Dies würde nach dem Passus eine Durchsuchung und Sicherstellung der Waffen und Erlaubnisse rechtfertigen und Widerspruch/ Klage würden nicht einmal aufschiebende Wirkung entfalten.

Letztlich hätte jede tatsächliche Unzuverlässigkeit den Widerruf zur Folge und hier ist die sofortige Vollziehung bereits jetzt gesetzlich normiert (§ 45 Abs. 5). Die geplante Änderung findet also ihren Hauptanwendungsfall, wenn sich der Verdacht der Behörde gerade nicht erhärtet.

8. Die Änderung des §46 sind vollständig abzulehnen.

Die Einziehung von Waffen und Erlaubnisurkunden sind unter Geltung aktueller Gesetzeslage möglich und obergerichtlich bestätigt (VGH Baden-Württemberg, Az.: 6 S 221/24 vom 22.02.2024). Auch dies stellt die Neuregelung des § 45 Abs. 6 weiter in Frage, da die vorgenannte Entscheidung das Aussprechen eines Widerrufs, die Anordnung der sofortigen Vollziehung und Sicherstellung der Waffen sofort gegen den Betroffenen beschreibt. Eine noch weitere Ausdehnung über die rechtsstaatlichen Grenzen ist vor diesem Hintergrund nicht geboten.

Normiertes Ermessen dient immer der Einzelfallgerechtigkeit und damit ist fraglich, warum dieses hier nicht weiter eingeräumt werden soll. Selbstverständlich ist, dass die Entscheidungen im Waffenrecht immer restriktiv und risikointolerant ausfallen, sodass auch bisher unter Geltung des bestehenden Gesetzes nach rechtskräftigem Widerruf der Erlaubnisse die Waffen und Erlaubnisurkunden regelmäßig eingefordert werden.

Für die normierte Rechtswegverkürzung gibt es keine Begründung. Ist das Ermessen, wie in der Begründung beschrieben, auf Null reduziert, ist eine Entscheidung schnell getroffen. Stellt sich dagegen eine Maßnahme als zweifelhaft heraus, gibt es keinen Grund dem betroffenen Bürger den vorläufigen Rechtsschutz zu versagen. Hier würden also lediglich zweifelhafte Fallkonstellationen bei den Behörden zum Nachteil des Bürgers geschützt werden, nicht jedoch die Öffentliche Sicherheit. Gerade diese jedoch würde hier benachteiligt, da die Behörden sinnfrei gebunden würden durch eben die Zweifelsfälle, bei denen keinerlei Bedarf für eine Rechtswegverkürzung bislang bestand und besteht.

9. Da selbst das Land Niedersachsen zur eingebrachten Initiative eines Springmessers nicht mitzuteilen vermochte, welchen Anteil diese überhaupt an der Gewaltkriminalität haben (vgl WELT vom 4.8.2024), stellt sich die Regelung im Entwurf zum §58 als reine Symbolpolitik dar.

Wie bereits in der Vergangenheit bei kurzen Vorderschaftrepetierflinten, Butterfly-, Fall- und Faustmessern stellt dieses neue Verbot eine entschädigungslose Einziehung von völlig rechtmäßig erworbenem Eigentum dar. Dies untergräbt das Vertrauen der betroffenen rechtstreuen Bürger in den Staat und wirkt vor diesem Hintergrund kontraproduktiv. Die Kriminellen, auf welche die Regelung abzielen soll, werden die Norm dagegen ignorieren.

Da über die Jahrzehnte inzwischen Millionen dieser billigen Springmesser in der Bevölkerung vorhanden sein dürften, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines solchen Verbots, das bestenfalls „Beifang“ bei Hausdurchsuchungen zu leisten vermag, für die Sicherheit der Bevölkerung allerdings ohnehin vollständig irrelevant wäre: Die Messer allgemein sollen ohnehin in der Öffentlichkeit verboten werden.

Für den Bürger stellt sich die Frage, ob somit Netflix, Amazon oder Disney Plus den Ursprung dieser Überlegungen bieten, mit der Realität haben die beabsichtigten Verbote von Springmessern jedenfalls eindeutig nichts zu tun. Als vollkommen überflüssig sind sie aus Sicht des Verbandes mithin abzulehnen.

Zentrale Frage zu denkbaren Bagatelverstößen und Ordnungswidrigkeiten bleibt im Gesamtwerk zudem die waffenrechtliche Zuverlässigkeit der Betroffenen Legalwaffenbesitzer. Bereits durch das unbeabsichtigte Eindringen in eine Waffenverbotszone oder Verwechslung der verschiedenartigen Verbotszonen drohen hier nicht eben nur Sanktionen, es droht der unmittelbare und sofort vollziehbare Verlust der Erlaubnisse.

Es hinge somit von der Verkehrsführung für Radfahrer oder von Beeinträchtigungen des Zugverkehrs ab, ob man nun überhaupt noch ohne Gefahr für bereits erteilte Erlaubnisse am öffentlichen Leben teilnehmen können würde, ganz zu schweigen von den weitreichenden Verboten, die sich ergäben für die Teilnahme an Veranstaltungen – was ausdrücklich Veranstaltungen des Verbandes einbezieht.

Der Verband positioniert sich bereits jetzt eindeutig, die sich aus dem Entwurf ergebenden Problemstellungen für seine Mitglieder beim Bundesverfassungsgericht klären zu lassen, da die Normenklarheit bereits nicht mehr Mindestansprüche zu erfüllen vermag. Dies kann auch durch die postulierten „Ausnahmen“ nicht mehr gewährleistet werden, bauen unbestimmte Rechtsbegriffe bereits auf laienhaften Verallgemeinerungen auf. Ein einfaches Beispiel für die kommende Situation:

Für die Strecke Potsdam – Cottbus ist für den Fahrgast die Nutzung eines Regionaltickets im ICE möglich. Das Führen von Taschenmessern wäre hier also zulässig, nicht jedoch an den Fernbahnhöfen Cottbus oder Potsdam, da dies Einrichtungen des Fernverkehrs sind. Ein anderer Fahrgast auf gleicher Strecke würde ein entfernteres Ziel haben, so dass er ein Fernverkehrsticket nutzen muss, steigt in Berlin als Fernbahnhof zu. Werden beide Fahrgäste kurz vor Cottbus kontrolliert, verstößt einer gegen das Messerverbot, ein anderer jedoch evident nicht, liefert jedoch den Beleg eines unbeabsichtigten Verstoßes gegen das Führen in einer ausgewiesenen Waffenverbotszone.

Als Konsequenz raten wir unseren Mitgliedern nunmehr, der Umwelt zum Trotz zur Nutzung des Automobils, die Alternative versteht zukünftig kein Mensch mehr. Ob man ein derartiges Machwerk in Karlsruhe für verfassungskonform erachtet, darf hinreichend bezweifelt werden.

David Brandenburger
Präsident BDMP e. V.

Friedrich Gepperth
Präsident BDS e.V.